

WAS SIE WISSEN SOLLTEN

Unternehmer sollten den Datenschutz nicht ignorieren

Ab 25. Mai gelten in Europa neue Regeln für den Datenschutz. Betroffene haben weitreichende Rechte und Klagemöglichkeiten. Welche Firmen müssen besonders aufpassen?

STEPHAN KLIEMSTEIN

1. Wer muss den neuen

Datenschutz beachten?
Jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten, wie etwa Name, Adresse oder Telefonnummer verarbeitet, also speichert, bearbeitet oder weitergibt, fällt in den Anwendungsbereich der neuen Datenschutzbestimmungen. Das gilt auch für Kleinunternehmer. Ausnahmen gibt es etwa für die Datenverarbeitung durch Privatpersonen ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

2. Was ist, wenn man Daten

in Papierform verarbeitet?
Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unterscheidet nicht zwischen analoger und digitaler Datenverarbeitung. Sie findet demnach auch auf die analoge Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung, wenn diese einer Ordnung unterliegen. Werden Kunden- oder Lieferantendaten alphabetisch, geografisch oder nach Datum sortiert, unterliegen sie den Bestimmungen des neuen Datenschutzes. Lediglich Akten in Papierform, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet werden, fallen nicht darunter.

3. Was ist ein

Verarbeitungsverzeichnis?
Nach der DSGVO ist für alle Verarbeitungsverzeichnisse wie etwa die Personalverwaltung und die Kundenbeziehung ein Verzeichnis zu führen. Wie detailliert dieses Verzeichnis sein muss, hängt davon ab, ob das Unternehmen beim Verarbeiten der Daten als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter tätig



Ob es nach dem 25. Mai eine Schonfrist bei Verletzungen des Datenschutzrechts geben wird, ist nicht sicher. BILD: SHOTOLUA

wird. In dem Verzeichnis sind beispielsweise neben den Kontaktdaten auch der Zweck der Verarbeitung, die jeweiligen Datenkategorien, Übermittlungsempfänger, Aufbewahrungsfristen und Datensicherheitsmaßnahmen anzuführen. Ein Verzeichnis muss nur dann nicht geführt werden, wenn das Unternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt, es keine Risiken für Betroffene gibt, weil beispielsweise nur öffentlich verfügbare Daten betroffen sind und keine sensiblen Daten verarbeitet werden, worunter aber auch beispielsweise Krankheitsstage der Mitarbeiter fallen. Zudem darf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur gelegentlich erfolgen.

Diese Ausnahme sollte gerade kleine und mittlere Unternehmen entlasten, was sich aber als Trugschluss erweisen dürfte. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung, auch in kleineren Betrieben, gibt es kaum noch Unternehmen, die nicht regelmäßig und umfangreich Mit-

arbeiter- und Kundendaten erfassen. Da Verstöße gegen die Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können, sollte im Zweifel ein Verarbeitungsverzeichnis geführt werden.

4. Was ist bei der Weitergabe

von Daten zu beachten?
Bei einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (AV oder ADV) handelt es sich um einen Vertrag, den Verantwortliche mit Dienstleistern, denen sie Daten zur Verarbeitung überlassen, abschließen müssen. Wesentlich ist, ob der Dienstleister potenziell Zugang zu personenbezogenen Daten hat. Mit dieser Vereinbarung erklärt der Dienstleister, vereinfacht gesagt, dass er die Bestimmungen der DSGVO beachtet und entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften getroffen hat.

5. Wie müssen die Daten

geschützt werden?

Um den Vorgaben des neuen Datenschutzrechts gerecht zu werden, bedarf es zahlreicher Maßnahmen, die sicherstellen, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Etablierung eines internen Kontrollsystems: Mitarbeiter müssen zur Geheimhaltung verpflichtet und ausreichend geschult werden.

Darüber hinaus müssen geeignete Maßnahmen in Bezug auf Computer- und Netzwerksicherheit getroffen werden. Weiters gibt es abzuklären, wer für den Datenschutz im Unternehmen verantwortlich ist und wer im Falle eines Datenlecks die Datenschutzbehörde rechtzeitig verständigt. Wer kümmert sich um Auskunftsfragen? Gibt es eine IT-Policy, ein Notfallkonzept?

Diese Aufgaben sind für jedes Unternehmen eine Herausforderung und sollten nicht unterschätzt werden.

6. Wer benötigt einen

Datenschutzbeauftragten?

Unternehmer müssen einen Datenschutzbeauftragten nur dann benennen, wenn ihre Kerntätigkeit aus einer umfangreichen, regelmäßigen und systematischen Überwachung von Personen besteht, was etwa bei einem Detektivbüro der Fall ist. Oder wenn sie sensible oder strafrechtlich relevante Daten in einem umfangreichen Ausmaß verarbeiten. Darunter fallen etwa Krankenkassen, aber auch IT-Dienstleister, die Kunden im Gesundheitssektor betreuen. Für Behörden und öffentliche Stellen gelten spezielle Voraussetzungen.

7. Was ist für Betriebe

sonst noch relevant?
In der Regel muss die Datenschutzerklärung auf der Website überarbeitet und aktualisiert werden. Eine eigene Cookie-Richtlinie ist dabei zu empfehlen. Aber auch Kontaktformulare, Newsletter-Abonnements und Verträge sind an die neuen gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

8. Werden Sanktionen schon

ab 25. Mai verhängt?
Ob sofort Strafen verhängt werden oder ob es eine Schonfrist geben wird, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Zuletzt warnte der EU-Parlamentarier Jan Philipp Albrecht, dass Unternehmen die umfangreichen Pflichten nach der DSGVO nicht unterschätzen sollten. Jedem, sagte Albrecht, sollte klar sein, dass sowohl gerichtliche Verfahren als auch Verfahren der Datenschutzbehörden drohen und es kein Pardon geben werde.

Stephan Klieinstein ist auf Datenschutz spezialisierter Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klieinstein Rechtsanwälte OG).

Rollstuhl gilt im Verkehr nicht als Fahrzeug

Der Oberste Gerichtshof (OGH) verneint jüngst das Mitverschulden eines Rollstuhlfahrers, der bei Dunkelheit im Freilandgebiet mit einem entgegenkommenden Klein-Lkw kollidierte. Der Kläger war im konkreten Fall mit seinem handbetriebenen Rollstuhl vom Bahnhof nach Hause unterwegs. Die 4,3 Meter breite Fahrbahn lag außerhalb des Ortsgebiets und bildete eine langgezogene Kurve. Es gab weder eine Straßenbeleuchtung noch waren Gehsteige oder Gehwege oder ein Strafenbankett vorhanden. Der Rollstuhl verfügte über keine Beleuchtung oder Reflektoren.

Der entgegenkommende Lenker des Klein-Lkw sah den Kläger zu spät und stieß mit rund zehn km/h gegen den bereits im Stillstand befindlichen Rollstuhl. Dessen Entfernung zum Fahrbahnrand konnte nicht festgelegt werden.

Die Vorinstanzen gaben dem auf

Schadenersatz gerichteten Begehren des Klägers dem Grunde nach statt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung, wobei das Verschulden des Klein-Lkw-Fahrers in dritter Instanz nicht mehr strittig war.

Der OGH hielt fest, dass ein handbetriebener Rollstuhl kein Fahrzeug ist. Daher gilt die für Fahrzeuge vorgeschriebene Beleuchtungspflicht für solche Rollstühle nicht. Außerungen des Gesetzgebers lassen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung darauf schließen, dass die Benutzer derartiger Rollstühle wie Fußgänger zu behandeln sind. Eine analoge Anwendung der Vorschriften für Fahrräder lehnte der Oberste Gerichtshof ab. Er verneinte auch ein Mitverschulden, das der Unfallgegner darin erblickte, dass der Rollstuhlfahrer keine hellere oder reflektierende Kleidung trug.

Tipps für flexible Gestaltung der Arbeitszeit

In der SN-Vortragsreihe „Mein Recht“ geht es am Donnerstag (19 Uhr, SN-Saal, Karolingergasse 40) um die Frage: Welche Rechte und Möglichkeiten hat man als Arbeitnehmer, seine Arbeitszeit nach den eigenen Wünschen zu gestalten? Wie lässt sich die Arbeit mit Familie und Freizeit bestmöglich vereinbaren? Wie kann man Arbeit und Weiterbildung gut unter einen Hut bringen? Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für Teilzeitarbeit im Alter? Wie schaut der rechtliche Rahmen für die Bildungskarrenz aus? Was ist unter dem Zeitwertkonto zu verstehen?

Peter Eckel, Rechtsexperte der Arbeiterkammer Salzburg, wird in seinem Vortrag auf diese und ähnliche Fragestellungen eingehen. Darüber hinaus steht er danach für Fragen aus dem Publikum zur Verfügung.

MEIN RECHT

Die Veranstaltungsreihe der „Salzburger Nachrichten“



Vortrag: Arbeitszeit gestalten: Welche Rechte, Pflichten und Möglichkeiten habe ich?
Mag. Peter Eckel

Donnerstag, 19. April 2018, 19.00 Uhr
SN-Saal, Karolingergasse 40, 5021 Salzburg
Sie erreichen uns mit der Buslinie 10

Freier Eintritt und freie Platzwahl!
Anmeldung erforderlich unter www.sn.at/reservierung oder telefonisch unter: 0662 / 83 73-222 (Kundenservice)

Infos zu allen Terminen:
www.sn.at/meinrecht

www.SN.at

Salzburger Nachrichten
WENN DIE NEUE WISSEN WOLLEN